

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 3	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.01.2021	Jahrgang 2021
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
12.01.2021	Gemeinde Herscheid	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021	47
04.01.2021	Gemeinde Herscheid	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	47
08.01.2021	Stadt Kierspe	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	47
20.01.2021	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	48
11.01.2021	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung – Einleitung und öffentliche Auslegung -	48
13.01.2021	Zweckverband für Abfallbeseitigung	Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung am 02.02.2021	50
12.01.2021	Stadt Plettenberg	Hinweisbekanntmachung zur Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	50
22.12.2021	Stadt Lüdenscheid	Entgelt- und Benutzungsordnung für den Tierfriedhof, Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) vom 22.12.2020 – Berichtigung -	51
14.01.2021	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.01.2021	54
14.01.2021	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 26.01.2021	54
12.01.2021	Stadt Menden (Sauerland)	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	55
13.01.2021	Stadt Menden (Sauerland)	Teilweise Abräumung des Reihengrabfeldes 0010 auf dem Waldfriedhof Am Limberg	55

14.01.2021	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	56
18.01.2021	Stadt Meinerzhagen	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	57



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

vom 20. Januar 2021 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde

im Rathaus Herscheid – Kämmerei -, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 225, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Gemeinde Herscheid Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Herscheid, 12. Januar 2021

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Herscheid zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die 2. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen.

Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21.11.2020 unter der lfd. Nr. 730 auf der Seite 519 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 22.11.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Herscheid, 04.01.2021

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Hinweisbekanntmachung der Stadt Kierspe zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die 2. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21.11.2020 unter der lfd. Nr. 730 auf der Seite 519 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 22.11.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Kierspe, 08.01.2021

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat, während der allgemeinen Öffnungszeiten gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 20.01.2021 im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 40 öffentlich aus.

Zusätzlich können die Haushaltssatzung und die Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans 2021 im Internet unter www.altena.de, Rubrik Bürger -> Finanzen, eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, schriftlich oder während der Dienststunden im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Altena (Westf.), 20.01.2021

Uwe Kober
Bürgermeister



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung - Einleitung und öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2020 gemäß § 2 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Höveler Weg" gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.
3. Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wird verzichtet.
4. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr.6 " Höveler Weg", 16. Änderung".
5. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2020 hat der Rat der Stadt Halver folgenden Beschluss gefasst:

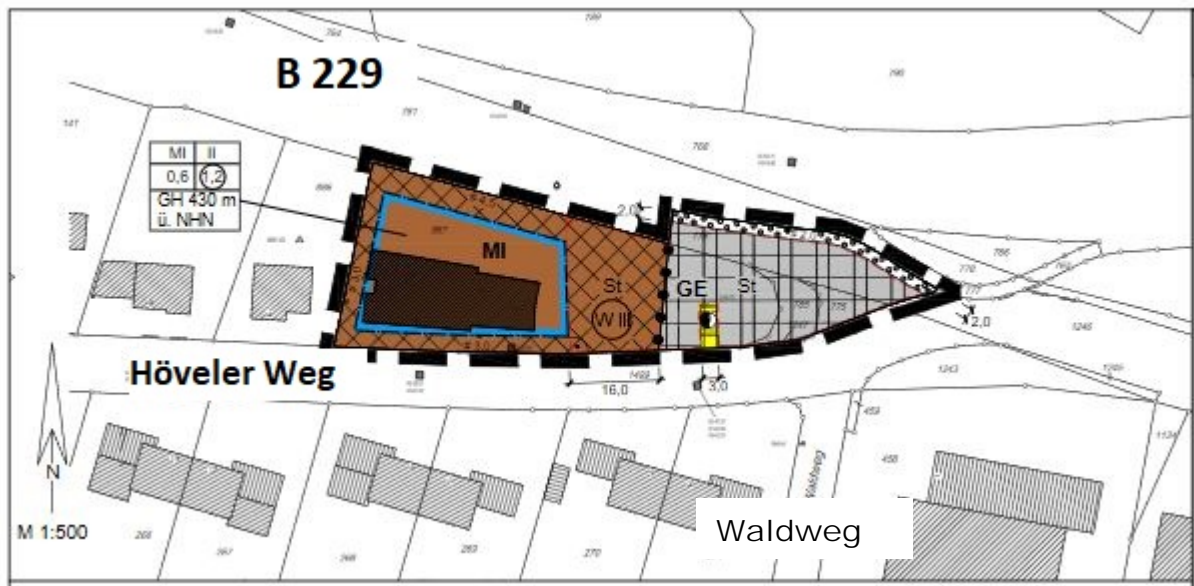
1. Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Höveler Weg" wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Vorentwurf festgesetzt.
2. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
Die Begründung vom 07.09.2020 ist beigelegt.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Höveler Weg", mit der Begründung vom 07.09.2020 öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt und von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Mit der 16. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines am Höveler Weg ansässigen Bürogebäudes geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich liegt zwischen der Remscheider Straße (B 229) und dem Höveler Weg in Höhe der Einmündung des Waldweges in den Höveler Weg.

Planbereich:



Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ liegt einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.02.2021 bis 05.03.2021 einschließlich

während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Zimmer 4, in 58553 Halver, öffentlich aus. Alle interessierten Bürger können sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Nach aktuellem Stand (11.01.2021) ist der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie einen entsprechenden Termin unter Tel. 02353/73-174.

Die auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung werden auf der Internetseite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 11.01.2021

Der Bürgermeister
Michael Brosch



Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung

Am Dienstag, den 02.02.2021 um 15.00 Uhr, findet
im Kleinen Saal des
Städtischen Saalbaus Letmathe,
Von-der-Kuhlen-Straße 35, 58642 Iserlohn
eine Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für Abfallbeseitigung statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
4. Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers
5. Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers
6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019
hier: Feststellung Jahresabschluss, Feststellung der endgültigen Verbandsumlage, Verwendung Jahresüberschuss und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Haushaltssatzung 2021
8. Mengenstatistik für das 1. Halbjahr 2020
9. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil werden Vertragsangelegenheiten behandelt.

Iserlohn, 13. Januar 2021

Scheffler
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Hinweisbekanntmachung der Stadt Plettenberg zur Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 27.11.2020 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 56 vom 16.12.2020 auf der Seite 1574 bekannt gemacht worden und ist am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Plettenberg, 12.01.2021

Der Bürgermeister
gez.
Schulte

Hinweis: Die nachstehende Entgelt- und Benutzungsordnung ist im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nummer 61 vom 30.12.2020 bekanntgemacht worden. Diese Bekanntmachung enthielt einen Fehler, daher untenstehend die berichtigte Bekanntmachung.



Entgelt- und Benutzungsordnung für den Tierfriedhof der Stadt Lüdenscheid, Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) vom 22.12.2020

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zugang zum Tierfriedhof

- (1) Der Tierfriedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der STL kann das Betreten aller oder einzelner Teile des Tierfriedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 2

Verhalten auf dem Tierfriedhof

- (1) Jede Besucherin / Jeder Besucher hat sich auf dem Tierfriedhof der Bedeutung und Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen des Personals auf dem Tierfriedhof ist Folge zu leisten.
- (3) Das Betreten nicht befestigter Flächen (naturbelassene Wiesen) ist untersagt.
- (4) Das Befahren der Anlage ist ausschließlich dem Personal des STL gestattet.
- (5) Das Mitbringen lebender Tiere ist mit Ausnahme von Hunden untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (6) Das Verteilen oder Aushängen von Druckschriften oder sonstiger Werbung ist untersagt.
- (7) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist untersagt.

§ 3

Privatrechtlicher Vertrag

Die Stadt schließt in jedem Einzelfall mit der / dem Nutzungsberechtigten einen privatrechtlichen Vertrag, in dem Art und Dauer der Nutzung sowie das Entgelt geregelt sind.

§ 4

Bestattung und Anlegen des Grabs

- (1) Die zu beerdigenden Tiere können in Tiersärgen, Jutesäcken oder -tüchern, in Urnen oder ohne Umhüllung beerdigt werden. Das Einbringen anderer Stoffe, wie Kunststoffe oder Kunstfaserstoffe in das Tiergrab ist aus Umweltschutzgründen untersagt.
- (2) Das Personal des STL hebt die Gräber aus und füllt sie wieder zu.

§ 5

Grabsteine und Grabschmuck

- (1) Auf dem Tierfriedhof dürfen keine Kreuze oder vergleichbare religiöse Symbole angebracht werden.
- (2) Auf den Grabfeldern dürfen Grabsteine, -platten oder -tafeln und Pflanzen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Stehende Steine sind standfest zu fundamentieren.
- (3) Dem STL bleibt vorbehalten, unangemessenen Grabschmuck zu untersagen, beziehungsweise nach Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist zu entfernen.
- (4) Die / Der Nutzungsberechtigte ist für die ordnungsgemäße Anbringung des Grabschmucks, inklusive der Grabsteine, -platten und -tafeln sowie den Zustand des Grabes verantwortlich.
- (5) Grabmale aus nicht wetterbeständigen Werkstoffen oder mit grellfarbigem Anstrich sind nicht zugelassen.

§ 6

Kosten

Die Kosten sind in der jeweils gültigen Fassung der Entgelttabelle ersichtlich (Anlage zu dieser Ordnung). Alle Entgelte sind im Voraus zu entrichten.

§ 7

Haftung

Der STL haftet nicht für Schäden durch Diebstahl, Sachbeschädigung oder Vandalismus durch Dritte sowie für Schäden durch höhere Gewalt.

Erfüllungsort ist Lüdenscheid.

§ 8

Anerkennung der Satzung sowie der Entgelt- und Benutzungsordnung

Die / Der Nutzungsberechtigte und Personen, die mit ihr / ihm oder in ihrem / seinem Auftrag den Tierfriedhof betreten, erkennen die Satzung für den Tierfriedhof der Stadt Lüdenscheid und diese Entgelt- und Benutzungsordnung in vollem Umfang an.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgelt- und Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 22.12.2020

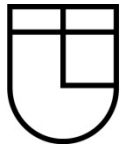
Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Anlage zur Entgelt- und Benutzungsordnung für den Tierfriedhof der Stadt Lüdenscheid, Stadtreinigungs-, Transport - und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) vom 22.12.2020

Entgelttabelle Tierfriedhof Piepersloh				
Erdbestattungen				
Grabart	Größe in cm	Tier	Laufzeit	Kosten gesamt
Reihengrabstätte	90 x 130	Hund ab 40 kg	5 Jahre	520,00 €
	60 x 100	Hund / Katze bis 40 kg	4 Jahre	390,00 €
	50 x 50	Kleintiere	1 Jahr	90,00 €
Taschengeld-Grabstätte	50 x 50	Kleintiere	1 Jahr	25,00 €
Reihenpflegegrabstätte	90 x 130	Hund ab 40 kg	5 Jahre	550,00 €
	60 x 100	Hund / Katze bis 40 kg	4 Jahre	410,00 €
	50 x 50	Kleintiere	1 Jahr	95,00 €
Urnenbestattungen				
Grabart	Größe in cm	Tier		Kosten gesamt
Urnenreihengrabstätte	50 x 50	Hunde, Katzen, Kleintiere	1 Jahr	90,00 €
Urnenreihenpflegegrabstätte				95,00 €
Kosten Namensplatten 30x20x6 cm inkl. Beschriftung (optional für alle Grabarten möglich)				180,00 €

Hinweis: Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Netto-Preise



Stadt Lüdenscheid

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses der
Stadt Lüdenscheid.
am Montag, dem 25.01.2021, 17:00 Uhr,
im Kulturhaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 9,
58511 Lüdenscheid

Wichtiger Hinweis
für Besucherinnen und Besucher

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Kapazität für Besucherinnen/Besucher begrenzt.

Bitte melden Sie sich zur Sitzung unter der Telefonnummer 02351 17-1241 an.

Die Plätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

- Besucherinnen und Besucher müssen registriert werden.
Die Daten werden direkt bei der telefonischen Anmeldung erhoben.
- Im Sitzungssaal ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Personen mit Krankheitssymptomen haben der Sitzung fernzubleiben.

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Beitritt der Stadt Lüdenscheid zum "Fachnetzwerk Fördermittelakquise (FNF)"
Vorlage: 006/2021
3. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung sowie von Verpflegungsentgelten für städtische Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 024/2021
4. Nachbenennungen bei der Besetzung der Ausschüsse
Vorlage: 014/2021
5. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2020
hier: Weitere Mittel für die Versebrücke
Vorlage: 028/2021
6. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2021 – Energieberatung
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: 029/2021 - **wird nachgereicht** -
7. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen
2. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung

Lüdenscheid, den 14.01.2021

Sebastian Wagemeyer
Vorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 14.01.2021

Einladung
zu einer Sitzung des Rates am
Dienstag, 26.01.2021
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

Wichtige Hinweise

zum Schutz vor dem Corona-Virus:

Fragen für die Einwohnerfragestunde können auch vorab schriftlich eingereicht werden, diese werden dann in der Sitzung beantwortet.

Besucherinnen und Besucher sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Politik werden aufgefordert, im Sitzungsraum einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, der nur zu Wortmeldungen entfernt werden darf. Weiterhin werden die Besucherinnen und Besucher gebeten, sich in die Teilnehmerlisten einzutragen.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
Punkt 2: Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Jahr 2020
Punkt 3: Sachstand zur Innenstadtsanierung
Punkt 4: Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2021
hier: Einbringung des Entwurfs
Punkt 5: Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Plettenberg
hier: Beschlussfassung
Punkt 6: Bebauungsplan Nr. 102 „Alter Weg“
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

- Punkt 7: Bebauungsplan Nr. 601.3 „Am Kirchlöh“; 3. Änderung
hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses; Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Punkt 8: Anschluss an die Smart Cities Rahmenstrategie für Südwestfalen
- Punkt 9: Besetzung der Einigungsstelle nach Landespersonalvertretungsgesetz
- Punkt 10: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produkt 55.551.001 (Verwaltung und Betrieb Gemeindewald)
- Punkt 11: AquaMagis Plettenberg GmbH: Vergabe der Jahresabschlussprüfung 2020
- Punkt 12: Aussetzung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagesbetreuung
- Punkt 13: Antrag der FDP-Fraktion: Beschilderung Bahnhof
- Punkt 14: Antrag der FDP-Fraktion zur Investition in eine Biogasanlage
- Punkt 15: Antrag der FDP-Fraktion zum Streaming von Ratssitzungen (siehe auch Vorlage 60/2019)
- Punkt 16: Antrag der CDU-Fraktion zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung
- Punkt 17: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 18: Verschiedenes
- Punkt 19: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 20: Beförderungen von Beamtinnen und Beamten
- Punkt 21: Einzahlungen in den kvw-Versorgungsfonds
- Punkt 22: Auftragsvergaben
- Punkt 22.1: ISEK Innenstadt -Bauabschnitt Kirchplatz
- Punkt 22.2: Bau der Brücken über die Bahn in Ohle
- Punkt 22.3: Verlängerung Jahresunternehmen für kleinere Straßen- und Tiefbauarbeiten
- Punkt 23: Vertragsangelegenheit
- Punkt 24: Beschlusskontrolle
- Punkt 25: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 26: Verschiedenes
- Punkt 27: Veröffentlichungen

gez. Schulte



Hinweisbekanntmachung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die 2. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21.11.2020 unter der lfd. Nr. 730 auf der Seite 519 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 22.11.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Menden, 12.01.2021

gez. Dr. Schröder
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Teilweise Abräumung des Reihengrabfeldes 0010 auf dem Waldfriedhof Am Limberg

Auf dem Waldfriedhof Am Limberg sind die Ruhefristen für einen Teil des Reihengrabfeldes 0010 abgelaufen.

Die Grabstätten der Reihe 9 mit den Nr. 409 – 449G und Reihe 10 mit den Nr. 450A - 475 sollen ab Mai 2021 eingeebnet werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 11 der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 10.12.2003 in der z. Z. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Die Verfügungsberechtigten werden aufgefordert, die Grabmale, Grablaternen und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Ein nach dem 15.03.2021 noch vorhandenes Grabmal oder Grabzubehör fällt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Menden (Sauerland).

Soweit Grabverfügungsrechte über den 15.03.2021 hinaus an einer der genannten Grabstätten nachgewiesen werden können, sind diese innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.03.2021 bei der Stadt Menden (Sauerland), Friedhofsverwaltung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), Telefon: 0 23 73 / 903-1417 geltend zu machen.

Menden (Sauerland), 13.01.2021

Der Bürgermeister
i. V.:

gez. Art
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

I.

Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Die Termine für die Anmeldung (Beratung) für die Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zum Schuljahresbeginn 2021/2022 erfolgen, am:

Freitag,	29.01.21	14 – 18 Uhr
Samstag,	30.01.21	9 – 12 Uhr
Montag,	01.02.21	14 – 16 Uhr
Dienstag,	02.02.21	9 – 12 Uhr
Mittwoch,	03.02.21	9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Die Anmeldungen (Beratungen) erfolgen

- am Standort 1 der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde, Holensiepen 5, Nachrodt-Wiblingwerde.

Bitte vereinbaren Sie im Sekretariat einen Termin (Telefon 0 23 52 – 3 35 68 55).

Die Schule wird die Anmeldetermine erweitern, damit sich unter den gegebenen Corona-Bedingungen jeder anmelden kann. Anmeldeschluss ist der 11.03.2021.

Neben der persönlichen Anmeldung bietet die Sekundarschule folgende zusätzliche Anmeldemöglichkeiten an:

1. Sie können Ihr Kind schriftlich anmelden. Dazu senden Sie die ausgefüllten Unterlagen (s. unten) bitte an die

Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde
Standort 1
Holensiepen 5
58769 Nachrodt-Wiblingwerde

oder

Standort 2
Nettestr. 58- 60
58672 Altena (Westf.)

Füllen Sie bitte die über den Downloadbereich auf der Homepage der Schule bereitgestellten Dokumente aus und fügen die geforderten Nachweise bei.

2. Sie können Ihr Kind ab dem 29.01.2021 auch **elektronisch** anmelden.

Die unterschriebene Anmeldung reichen Sie dazu bitte, gemeinsam mit den Unterlagen, auf dem Postweg nach. Füllen Sie bitte auch hier die über den Downloadbereich der Schulhomepage bereitgestellten Dokumente aus und fügen die geforderten Nachweise der Anmeldung bei.

Bitte nehmen Sie die Anmeldungen möglichst bis zum 12.02.2021 vor.

Bei der Anmeldung (Beratung) sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr) mit der begründeten Schulformempfehlung, der Anmeldeschein der Grundschule (alle 4 Ausfertigungen) sowie der Impfausweis zum Nachweis einer Masernimmunität.

Im Downloadbereich auf der Homepage der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde (www.sekundarschule-anw.de) unter dem Link Aktuelles - Anmeldungen erhalten Sie die notwendigen Formulare.

Der Anmeldende wird gebeten, seinen Personalausweis mitzubringen.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

II.

Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt

An folgenden Terminen sind am Burggymnasium Altena Anmeldungen (Beratungen) für die Klasse 5 zum Schuljahresbeginn 2021/2022 möglich:

Freitag,	29.01.2021	14 – 18 Uhr
Samstag,	30.01.2021	10 – 13 Uhr
Montag,	01.02.2021	14 – 18 Uhr
Dienstag,	02.02.2021	10 – 13 Uhr
Mittwoch,	03.02.2021	14 – 18 Uhr

Die Anmeldungen (Beratungen) werden im Sekretariat des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, durchgeführt.

Bitte beachten Sie, aufgrund der aktuellen Pandemielage die Hinweise zur **Vorab-Terminvergabe**, sowie die weiteren Informationen zum Anmeldeverfahren auf der Homepage der Schule, unter www.bg-altena.de.

Bei der Anmeldung (Beratung) sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr), die Schullaufbahnpflichtempfehlung der Grundschule, der Anmeldeschein (alle 4 Ausfertigungen) sowie der Impfausweis zum Nachweis einer Masernimmunität.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 14.01.2020

Kober



Hinweisbekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die 2. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen.

Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21.11.2020 unter der lfd. Nr. 730 auf der Seite 519 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 22.11.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Meinerzhagen, 18.01.2021

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.